

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
09.2009	1 - 7	6031.01

Studienbüro

16.02.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaft
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule – Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-FI/PI)**

Vom 12. Februar 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Das weiterbildende Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft soll Hochschulabsolventen und -absolventinnen der Wirtschaftswissenschaften mit einschlägiger Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form für Führungspositionen im internationalen Bereich von Unternehmen und Organisationen qualifizieren. Das Studium vermittelt diesbezüglich sowohl fachliche wie auch interkulturelle Kompetenz. Das Weiterbildungsstudium ist als berufsbegleitendes bzw. Teilzeit-Programm angelegt.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums in einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss, im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS) oder gleichwertig mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grade von mindestens B
 2. eine für das Studium einschlägige postgraduale Berufspraxis außerhalb der Hochschule nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder dem gleichwertigen Abschluss von mindestens zwei Jahren, die mit bis zu 60 Leistungspunkten (ECTS) als Studienleistung angerechnet werden können.
 3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung,
 4. bei Bewerbern und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht die englische Sprache ist, die gute Beherrschung der englischen Sprache. Diese wird durch einen Sprachtest nachgewiesen, wobei ein überdurchschnittliches Ergebnis zu erzielen ist. Näheres regelt der Studienplan.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg ein Vertrag über die Durchführung dieses Studiums zustande gekommen ist.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Prüfungskommission des Studiengangs durchgeführt. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Studienbeginn zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,
 - d) eine Begründung für die Wahl des weiterbildenden Masterstudienganges Internationale Betriebswirtschaft (Letter of Motivation),
 - e) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung
- (3) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) berufspraktische Erfahrungen von mindesten zwei Jahren in qualifizierten Einsatzbereichen, die auf das Erststudium aufbauen.
 - c) Bewerber/Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist oder die nicht ein überwiegend englischsprachiges Erststudium absolviert haben, müssen die erforderlichen Englischkenntnisse durch einen anerkannten Test nachweisen. Näheres regelt der Studienplan.
 - d) das Interesse und die Motivation der Bewerber/Bewerberinnen für die Durchführung des Weiterbildungsstudiums sind in einem sog. „Letter of Motivation“ schlüssig darzulegen.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, deren Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,5 und 3,0 liegt oder die eines der in Abs. 3 genannten Kriterien nicht erfüllen, erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch.

- (5) Die Dauer des Auswahlgespräches beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Gegenstand des Auswahlgespräches sind die in Abs. 3 genannten Kriterien. Das Auswahlgespräch wird von einem Professor/einer Professorin bewertet, der/die Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. Die Entscheidung muss durch die Prüfungskommission (§ 8) bestätigt werden. Die studiengangsspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.
- (6) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (7) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, der Name des beteiligten Professors/der Professorin, der Name des Bewerbers/der Bewerberin, die Themen des Gesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen.
- (8) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel spätestens drei Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (9) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. Sie kann auf spätere Termine übertragen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin dies wünscht.
- (10) Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 5

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern und wird in einer Variante als Vollzeitstudium (zwei Semester Vorlesungen plus ein Semester Masterarbeit) sowie in einer Variante als Teilzeitstudium (drei Semester einschließlich Masterarbeit) durchgeführt. Näheres regelt der Studienplan.
- (2) Bei nicht ausreichender Zahl von Bewerbern und Bewerberinnen im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 6

Module, Fächer, Leistungspunkte und Prüfungen

- (1) Die Module, die darin enthaltenen Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Für jede erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistung erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Für Wahlleistungen werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Studienplan

Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

- der Arbeitsaufwand und die Leistungspunkte je Fach,
- den Katalog der als Wahlpflichtfächer wählbaren Fächer,
- die Wahlpflichtfächer mit Arbeitsaufwand, Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, soweit die Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Angaben enthält,

- die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
- nähere Bestimmungen zu den Prüfungen,
- nähere Bestimmungen zu Anmeldung und Durchführung der Masterarbeit,
- die Festlegung der Unterrichtssprache, soweit Unterricht bzw. Prüfung in einer Fremdsprache erfolgen.

§ 8

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Wurde die Masterarbeit bis einen Monat nach Beginn des dritten Semesters nicht ausgegeben, kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Ausgabe der Masterarbeit veranlassen.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen und soll einen internationalen Bezug haben.
- (4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll drei Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grunde auf Antrag um einen Monat verlängert werden.
- (5) Für die Beurteilung der Masterarbeit kann der Betreuer oder die Betreuerin neben der schriftlichen Arbeit auch das Ergebnis einer Disputation (mündliche Verteidigung) heranziehen.

§ 10

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus der Note der Masterarbeit und allen im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern gebildet. Die Gewichtung der Endnote jedes Faches sowie der Note der Masterarbeit ist der Anlage zu entnehmen.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Faches und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Pflichtfächern und in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration" (Kurzform: MBA) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft. Ausgenommen davon sind die Fächer, in denen die Prüfungsmodalitäten geändert wurden und in denen bereits ein Prüfungsantritt vorliegt.

Sie gilt ferner für Studierende, die dieses Studium zwar vor dem WS 2008/2009 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 19. November 2004 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 20; www.ohm-hochschule.de) tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 außer Kraft, soweit in Abs. 1 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.
- (3) Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 26. August 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 28; www.ohm-hochschule.de) tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 10. Februar 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. Februar 2009.

Nürnberg, 12. Februar 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 9, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Februar 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage
Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaft

Nr.	Fachbezeichnung <i>Course name</i>	SWS <i>hrs./week</i>	Art der Lehrveranstaltung <i>Type of course</i>	Prüfungsart und -dauer in Min. <i>exam type and time in min.</i>	LP <i>Credit points</i>	Notengewicht für Prüfungsergebnis <i>Weight for total grade</i>
Modul 1: Unternehmensfunktionen <i>Business Functions</i> (16 Credits)						
A10	Internationales Marketing <i>International Marketing</i>	4	SU	schrP 120, StA/Ref ¹	4	1,0
A11	Internationale Finanzierung <i>International Finance</i>	4	SU	schrP 120; StA/Ref ¹	4	1,0
A12	Internationale Beschaffung und Logistik <i>International Supply Chain Management</i>	4	SU	schrP 120	4	1,0
A15	Internationale Rechnungslegung <i>International Accounting</i>	4	SU	schrP 120	4	1,0
Modul 2: Übergreifende Unternehmensfunktionen <i>Business Cross Functions</i> (9 Credits)						
A13	Internationale Besteuerung <i>International Taxation</i>	2	SU	schrP 90	3	0,5
A14	Internationales Wirtschaftsrecht <i>International Business Law</i>	2	SU	schrP 90	3	0,5
A21	Internationale Wirtschaftspolitik <i>International Economics</i>	2	SU	schrP 90	3	0,5
Modul 3: Management und Führung <i>Management and Leadership</i> (18 Credits)						
A16	Strategisches Management <i>Strategic Management</i>	4	SU	schrP 120, StA/Ref ¹	4	1,0
A17	Quantitative Entscheidungsmodelle <i>Managerial Decisions</i>	2	SU	schrP 90	3	0,5
A18	Führung in internationalen Organisationen <i>Leadership in International Organisations</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
A19	Führungs- und Sozialkompetenz <i>Applied Leadership and Social Competence</i>	4	SU	schrP 90; StA/Ref ¹	3	0,5
A20	Unternehmensethik <i>Business Ethics</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5

¹ Das Gewicht beider Teilleistungen wird im Studienplan festgelegt. Beide Teilleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sein.

A22	Interkulturelle Kommunikationskompetenz <i>Intercultural Communication Competence</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
A23	Aktuelle Fragen der Unternehmensführung <i>Top Management Issues</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
Modul 4: Wahlpflichtfächer <i>Elective Subjects</i> (4 Credits)						
E1	Wahlpflichtfach 1 <i>Elective 1</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
E2	Wahlpflichtfach 2 <i>Elective 2</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
Modul 5: Masterarbeit <i>Master Thesis</i> (15 Credits)						
M	Masterarbeit <i>Master thesis</i>	-	-	Masterarbeit	15	3,0
Gesamt/total		44			62	

Abkürzungen:

LP	Leistungspunkte (Credit points)
StA/Ref	Studienarbeit/Referat / Study work
schrP	schriftliche Prüfung / Written exam
SU	seminaristischer Unterricht / Interactive teaching
SWS	Semesterwochenstunden / Contact hours per week